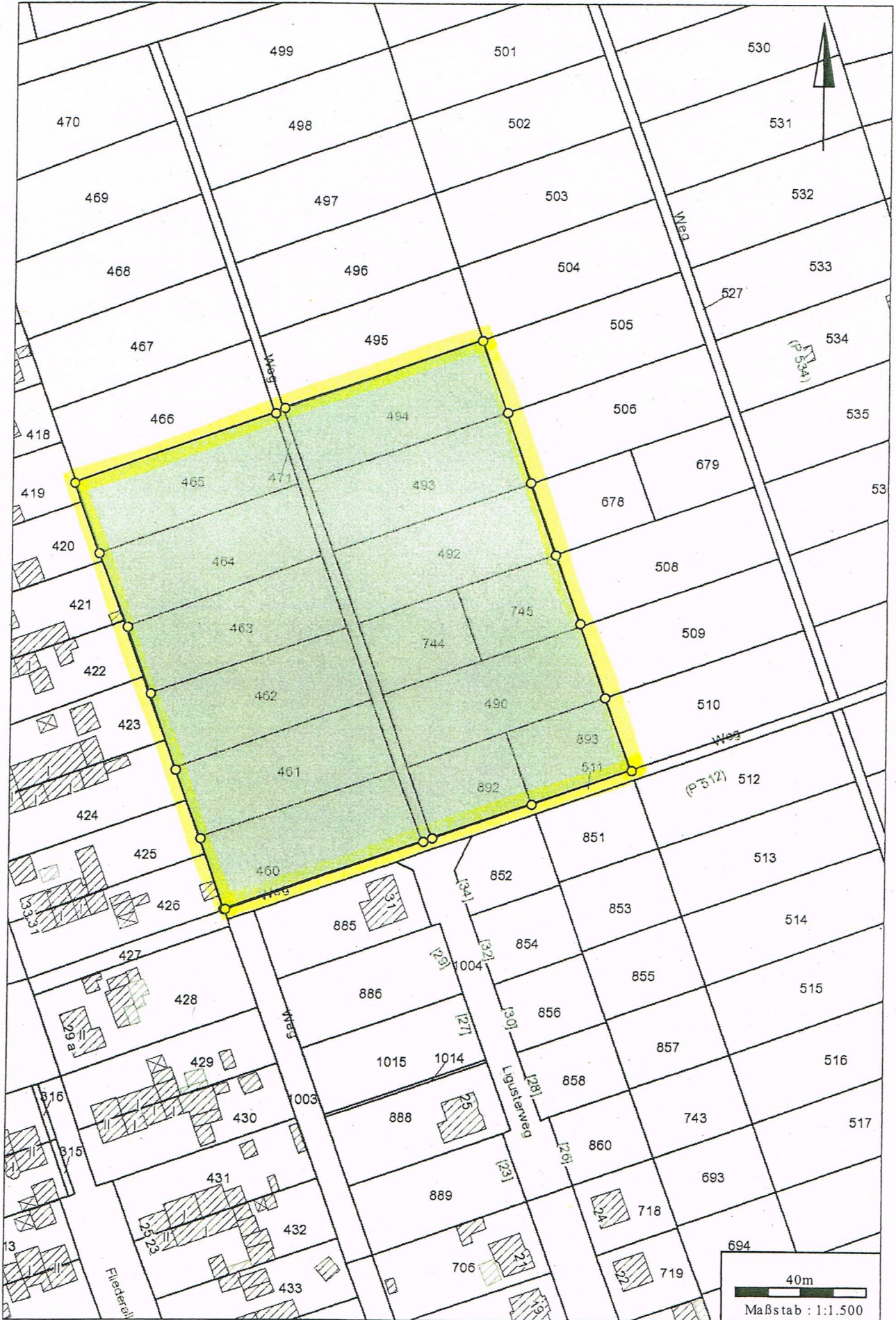
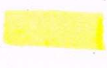


# Anlage 1



 Erschließungsgebiet

# Abnahmeordnung

## für Bauvorhaben des ZWA Eberswalde

## Anlage 3

### 1. Grundlagen

Grundlagen bilden

- § 633 BGB – Nachbesserung
- § 634 BGB – Minderung, Wandlung, Gewährleistung
- § 635 BGB – Schadenersatz
- § 640 BGB – Abnahme
- §§ 644 ff. BGB – Gefahrtragung, Haftung, Vollendung statt Abnahme
- § 57 HOAI
- §§ 11, 12, 13, 17 VOB/B

### 2. Einladung zu Zwischen- und Endabnahmen

Der beauftragte bauausführende Betrieb bzw. bei Erschließungsverträgen der Erschließungsträger ist für die Anmeldung und Einladung zur Abnahme in Abstimmung mit dem Planungsbüro verantwortlich.

Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.

### 3. Teilnehmerkreis

Als Teilnehmer sind immer vorzusehen:

- ZWA: Bereich Trinkwasser/Schmutzwasser (TW/SW), Bereich Technische Dienstleistung (TDL)
- Vertreter der jeweiligen Stadt, Gemeinde und/oder Amt
- Baubetrieb
- Planungsbüro.

Handelt es sich um eine Baumaßnahme im Rahmen eines Erschließungsvertrages ist ebenfalls der Erschließungsträger anwesend.

In Abstimmung mit dem ZWA sind weiterhin einzuladen:

- UWB, Naturschutzbehörde
- Straßenbauamt, Straßenmeisterei
- Bauaufsicht
- Betroffene Grundstückseigentümer
- Sicherheitsbeauftragter für Arbeitsschutz, TÜV
- Fördermittelstelle
- Presse.



#### 4. Termine

Abnahmen sind

montags zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr oder  
mittwochs zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr bzw.  
freitags zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr

durchzuführen.

Die Anmeldung bzw. Einladung zu einer Abnahme hat mindestens 10 Werktage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich beim ZWA zu erfolgen.

#### 5. Zu übergebene Unterlagen/Bedingungen

Alle Abnahmen sind vom Planungsbüro oder vom Baubetrieb nach § 12 VOB/B zu protokollieren.

Bei Endabnahmen sind folgende Unterlagen vollständig zu übergeben:

- Druckprüfungsprotokolle, Dichtheitsprüfungen
- Qualitätsatteste, Herstellerbescheinigungen, Lieferscheine
- Bewehrungsabnahmen durch Prüfstatiker
- Bautagebücher
- Hygienefreigabe bei Trinkwasseranlagen
- Bestandsdokumentation gemäß der „Vorschrift für Vermessungsleistungen und Dokumentation des Leitungsnetzes im ZWA Eberswalde“ als Plan (3-fach) und digital dxf oder dwg
- Bedienungsanleitungen, Schaltpläne
- Videoaufzeichnung und Protokolle der Kamerabefahrung bei Sammelkanalisation digital (Protokolle zusätzlich in Papierform)

#### 6. Anlegen einer Bauakte

Zum Tag der Abnahme übergibt das Planungsbüro dem ZWA eine vollständige Bauakte. Diese enthält neben den unter Punkt 5 genannten Unterlagen folgende Akten:

- Aufstellung der erschlossenen Grundstücke mit Flurstücksangaben und Eigentümern
- Protokolle der von den Grundstückseigentümern bestätigten Anschlüsse
- Freigaben, Einverständniserklärungen betroffener privater oder juristischer Personen
- Stellungnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung
- Hydraulische und andere erforderliche Berechnungen
- Ausschreibungsunterlagen
- Protokoll der Verdingungsverhandlung
- Auftrag
- Bauvertrag
- Bauzeitenplan
- Schlussabrechnung; getrennt nach TW und SW sowie nach öffentlichen Anlagen und Grundstücksanschlüssen

### 7. Gewährleistung und Mängelnachkontrolle

Es gilt § 13 Abs. 1, 2, 4 und 5 VOB/B i.V.m. § 16 Abs. 3 VOB/B.

Eine Endabnahme wird bei Mängeln nicht akzeptiert, sondern muss wiederholt werden. Der zweite Termin wird dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Der Baubetrieb übernimmt ab dem Tag der Endabnahme die entsprechende Gewährleistung nach § 17 VOB und übergibt eine Gewährleistungsbürgschaft.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Baubetrieb schriftlich die Entlassung beim ZWA zu beantragen.  
Erfolgt diese Nachfrage nicht, verlängert sich stillschweigend die Gewährleistung. Gleiches gilt für den Einbehalt von vereinbarten Sicherheitsleistungen. Diese sind ebenfalls nach Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich durch den Baubetrieb einzufordern.

Die Abnahmeordnung wurde vom Bereich Technische Dienstleistung überarbeitet und mit dem Bereich Trinkwasser/Schmutzwasser sowie dem Kaufmännischen Bereich abgestimmt.

D.



**Bürgschaftsurkunde**

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

---



---

De.

# Eintragungsbewilligung für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit

## I. Vorbemerkungen

Im Grundbuch von

Blatt:

beim Amtsgericht:

ist **(sind)**

Name	Vorname	Geb.-Name	Straße	PLZ	Ort
------	---------	-----------	--------	-----	-----

als Grundstückseigentümer (**Hauseigentümer, Erbpächter**) eingetragen für folgende  
(s) Flurstück (e)

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

(nachstehend auch „Dienstverpflichteter“ genannt):

## II. Eintragungsbewilligung und -antrag

### §1 Grundbucherklärung

Der Dienstverpflichtete bewilligt und beantragt hierdurch an erster, notfalls an nächstfolgender Rangstelle im Gleichrang untereinander an diesem(n) Grundstück(en) die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für dem(n) Eigentümer(n) des(r) Grundstück(s)

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

( nachstehend auch „Dienstberechtigter“ genannt)  
mit folgendem Inhalt:

### § 2 Inhalt der Dienstbarkeit

Der Dienstberechtigte darf die in der Lageskizze bezeichneten Leitungen in einer Mindesttiefe von     m, für den technischen Betrieb und notwendige oberirdische Leitungsteile sowie oberirdische Leitungsmarkierungen auf Dauer im Grundstück belassen und betreiben.

Der Dienstberechtigte darf die für den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandhaltung, die Instandsetzung und Erneuerung erforderlichen Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten



im Grundstück vornehmen lassen und das Grundstück hierzu betreten und mit den erforderlichen Maschinen und Geräten befahren lassen.

Der Dienstverpflichtete hat alles zu unterlassen, was die Leitungen und deren Betrieb schädigen, gefährden oder beeinträchtigen könnte. Auf einem Schutzstreifen von (*mindestens 4,0 m*) m Breite, der durch den mittigen Verlauf der Rohrleitung bestimmt ist, darf eine dauerhafte Bebauung sowie eine Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Büschen oder Pflanzen nicht vorgenommen werden. (*Ergänzung bei bereits vorhandene Überbauung möglich – aber Risikobehaftet: „Vorhandene Abweichungen von dieser Verpflichtung zum Zeitpunkt der Dienstbarkeitsvereinbarung bleiben davon ungerührt.“ PS: Empfehlenswert ist, diese Abweichungen evt. zu dokumentieren (Fotos, Beschreibung etc. um einem späteren Rechtsstreit vorzubeugen)*) Oberirdische Leitungsteile, wie Schächte, Schieber, Entlüftungsventile oder Leitungsmarkierungen dürfen nicht verändert werden.  
*Ein auf dem Grundstück befindlicher Wald ist so zu bewirtschaften, daß Betrieb und Nutzung der Anlage nicht gestört werden.*

Die Ausübung der Dienstbarkeit insgesamt ist auf den definierten Schutzstreifen beschränkt.

Sämtliche Kosten des Betriebs, der Unterhaltung, Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Leitungen trägt der Dienstberechtigte. (*Bei mehreren Dienstberechtigten dies bitte näher definieren; z.B. hälftig o.ä.*)

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten übertragen werden.

Soweit mehrere Grundstücke betroffen sind, ist Teilvollzug zulässig.

### III. Sonstige Vereinbarungen

#### Wert der Dienstbarkeit und schuldrechtliche Vereinbarung

Der Wert der vorstehenden, einzutragenden Dienstbarkeit beträgt

Euro (in Worten EURO)

Der Dienstverpflichtete erhält eine einmalige Entschädigung in Höhe des Wertes der Dienstbarkeit (*in Höhe von* €). Die Entschädigung wird nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Benachrichtigung über die Eintragung in das Grundbuch fällig. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Empfangsberechtigten. (*PS: der Wert ist frei auszuhandeln*)

Ort/Datum:

Eigentümer

Anlage: Lageskizze

für die Abrechnung der vertraglichen Leistungen

Baumaßnahme		
(Ort, Straße)		
Erschließungsvertrag		
Erschließungsträger		
Baubetrieb		
Planungsbüro		
Bauzeit		
Fertigstellung/Abnahme		
Übernahme*		
<b>Gesamtkosten TW + SW (brutto)</b>	€	
davon Schmutzwasser	€	
davon Gefälleleitung DN .....	€	m
davon Gefälleleitung DN .....	€	m
davon Druckleitung DN .....	€	m
davon Pumpwerk	€	Stück
davon Anschlüsse DN .....	€	Stück und m
<b>Gesamtkosten TW + SW (netto)</b>	€	
davon Trinkwasser	€	
davon Versorgungsleitung DN ...	€	m
davon Versorgungsleitung DN ...	€	m
davon Anschlüsse DN .....	€	Stück und m

\* wird vom ZWA ausgefüllt

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift

**Anlage: Rechnungen**

*Da.*